



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Merkblatt für Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen 2023

zu den gesetzlichen Regelungen der Besonderen Ausgleichsregelung
nach dem Energiefinanzierungsgesetz

Inhaltsverzeichnis

.....	1
Vorbemerkung	3
I. Rechtsgrundlagen	4
II. Antragsvoraussetzungen	10
1. Antragsberechtigung	10
1.1. Verkehrsunternehmen	10
1.2. Elektrisch betriebene Busse.....	11
1.3. Linienverkehr.....	11
2. Nachweiszeitraum	12
2.1. Letztes abgeschlossenes Geschäftsjahr	13
2.2. Nachweisführung auf Basis eines gewillkürten Rumpfgeschäftsjahres	13
3. Abnahmestelle	14
4. Selbst verbrauchte Fahrstrommenge von mindestens 100 MWh	14
4.1. Selbstverbrauch.....	14
4.2. Fahrstrom.....	14
4.3. Rückspeiseenergie	15
5. Berücksichtigung gewährter Beihilfen – Maximalbetrag 200.000 Euro	16
III. Antragsverfahren	17
1. Antragstellung	17
2. Antragsfrist und elektronisches Antragsverfahren	17
3. Nachweisführung	18
IV. Begrenzungsentscheidung und Transparenzpflichten	20
1. Umfang der Begrenzung	20
2. Bekanntgabe der Begrenzungsentscheidung	21
3. Transparenzpflichten gemäß KUEBLL	22
3.1 Transparenzpflichten gemäß KUEBLL zu §§ 28 ff. EnFG.....	22
3.2 Berichtigung der Berechnungsannahmen zu Transparenzpflichten.....	22
V. Sonderregelung nach § 38 Absatz 2 und 3 EnFG	23
1. Teilnahme an einem Vergabeverfahren	23
2. Erstmalige Erbringung einer Verkehrsleistung	24
VIII. Checkliste	26
Anlage: De-minimis-Erklärung des Antragstellers (§ 38 Abs. 5 Satz 2 EnFG)	28

Vorbemerkung

Die Besondere Ausgleichsregelung ist eine Ausnahmegesetzvorschrift, wonach stromkostenintensive Unternehmen und weitere Berechtigte, z. B. Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen, zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit eine Begrenzung der Umlagen¹ auf Strom erhalten können.

Grundlage ist seit dem 1. Januar 2023 das Energiefinanzierungsgesetz² (EnFG). Durch das EnFG vom 28. Juli 2022 sollen die Begrenzungen der Höhe der zu zahlenden Umlagen im Stromsektor vereinheitlicht und in einem Gesetz gebündelt werden. Das EnFG dient der Finanzierung der nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie im Zusammenhang mit der Offshore-Netzanbindung entstehenden Ausgaben der Netzbetreiber.

Dieses Merkblatt soll die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen für Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen erläutern. Denn selbst wenn die EEG-Umlage entfallen ist, werden weiterhin die KWKG-Umlage sowie die Offshore-Netzumlage (§ 2 Nummer 17 EnFG) erhoben.

Aus der Besonderen Ausgleichsregelungen des EEG 2011 und des KWKG werden weitreichende Regelungen in das neue EnFG überführt. Die Besondere Ausgleichsregelung wird entbürokratisiert und das Antragsverfahren vereinfacht. Zum Beispiel ist die Vorlage eines Prüfungsvermerks nicht mehr erforderlich und die Antragsfristen sind nicht mehr als materielle Ausschlussfristen geregelt. Die Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen können erstmals eine Begrenzung der KWKG- und Offshore-Netzumlage erhalten.

¹ Siehe § 2 Nummer 17 EnFG

² BGBl. I Nr. 28 S. 1272

I. Rechtsgrundlagen

Die nachstehend teilweise nur auszugsweise aufgeführten Vorschriften des EnFG stellen die wesentlichen Rechtsgrundlagen dar, nach denen sich die Begrenzung der KWKG-Umlage und Offshore-Netzumlage, kurz **Umlagen** genannt, für Verkehrsunternehmen bestimmt.

§ 28 Zweck des Abschnitts

Zweck dieses Abschnitts ist die Begrenzung der Höhe der zu zahlenden Umlagen

[...]

3. ... für Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr ..., um die intermodale Wettbewerbsfähigkeit ... der Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr ... sicherzustellen und zu erhalten ...,

soweit die Begrenzung mit dem Interesse der Gesamtheit der Stromverbraucher vereinbar ist.

§ 29 Antrag

(1) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle begrenzt die Umlagen auf Antrag abnahmestellenbezogen

[...]

4. nach Maßgabe des § 38 für den Strom, der von Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr selbst verbraucht wird, und

[...]

(2) Die Antragsteller müssen unbeschadet ihrer Mitteilungspflicht nach § 52 dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen der Antragstellung nach Absatz 1 mitteilen:

1. die für das folgende Kalenderjahr prognostizierten Strommengen, für die die Umlagen begrenzt werden, aufgeschlüsselt nach Kalendermonaten und Abnahmestellen,

2. die für das folgende Kalenderjahr prognostizierten Strommengen, die an den in Nummer 1 genannten Abnahmestellen an Dritte weitergeleitet werden,

[...]

4. die Netzbetreiber, an deren Netz die in Nummer 1 genannten Abnahmestellen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind.

(3) Die Antragsteller müssen im Rahmen der Antragstellung nach Absatz 1 bestätigen, dass

1. sie kein Unternehmen in Schwierigkeiten sind und

2. keine offenen Rückforderungsansprüche gegen sie aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt bestehen.

Die Bestätigung nach Satz 1 muss ferner eine Selbstverpflichtung des Antragstellers enthalten, jede Änderung des Inhalts der abgegebenen Bestätigungen bis zum Abschluss des Antragsverfahrens unverzüglich dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle mitzuteilen. Wenn das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Vorgaben zu Form und Inhalt der Angaben nach den Sätzen 1 und 2 bereitstellt, müssen diese unter Beachtung dieser Vorgaben übermittelt werden.

§ 32 Nachweisführung

Die Nachweisführung erfolgt

1. für die Voraussetzungen nach § 30 Nummer 1 und nach § 31 sowie die Bruttowertschöpfung durch
 - a) die Stromlieferungsverträge und die Stromrechnungen für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr,
 - b) die Angabe der jeweils im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr aus dem Netz bezogenen und selbst verbrauchten sowie weitergeleiteten Strommengen,

[...]

§ 33 Nachweisführung auf Basis eines gewillkürten Rumpfgeschäftsjahres

Unternehmen, die bis zum 30. April des Antragsjahres noch über kein abgeschlossenes handelsrechtliches Geschäftsjahr verfügen ..., können abweichend von § 32 Nummer 1 den Antrag auf Basis eines gewillkürten Rumpfgeschäftsjahres stellen, das mit der erstmaligen Stromabnahme zu Produktionszwecken in einer Branche nach Anlage 2 beginnt und vor Ablauf der Antragsfrist endet. Die Begrenzungsentscheidung ergeht unter Vorbehalt des Widerrufs. Nach Vollendung des ersten abgeschlossenen Geschäftsjahres erfolgt eine nachträgliche Überprüfung der Antragsvoraussetzungen und des Begrenzungsumfangs durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle anhand der Daten des abgeschlossenen Geschäftsjahres. § 32 ist im Übrigen entsprechend anzuwenden.

§ 38 Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr

(1) Bei einem Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr werden die Umlagen auf 20 Prozent begrenzt, wenn es nachweist, dass im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr die an der betreffenden Abnahmestelle selbst verbrauchte Strommenge unmittelbar für den Fahrbetrieb elektrisch betriebener Busse im Linienverkehr verbraucht wurde und unter Ausschluss der in das Netz rückgespeisten Energie mindestens 100 Megawattstunden betrug. Die Begrenzung nach Satz 1 erfolgt nur, soweit diese Begrenzung und alle sonstigen Beihilfen, die dem Unternehmen aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352/1 vom 24.12.2013) in dem Antragsjahr und in den beiden dem Antragsjahr vorangegangenen Steuerjahren gewährt worden sind, den Betrag von 200.000 Euro nicht überschreiten.

Als dem Unternehmen gewährte Beihilfen im Sinn dieses Absatzes gelten alle Beihilfen, die dem Unternehmen im Sinn des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 gewährt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr, soweit sie an einem Vergabeverfahren für Verkehrsleistungen im Straßenpersonenverkehr teilgenommen haben oder teilnehmen werden, im Kalenderjahr vor der Aufnahme des Fahrbetriebs die prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das Kalenderjahr, in dem der Fahrbetrieb aufgenommen werden wird, auf Grund der Vorgaben des Vergabeverfahrens nachweisen; die Begrenzung nach Absatz 1 erfolgt nur für das Verkehrsunternehmen, das in dem Vergabeverfahren den Zuschlag erhalten hat. Das Verkehrsunternehmen, das den Zuschlag erhalten hat, kann nachweisen:

1. im Kalenderjahr der Aufnahme des Fahrbetriebs die prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das folgende Kalenderjahr auf Grund der Vorgaben des Vergabeverfahrens und
2. im ersten Kalenderjahr nach der Aufnahme des Fahrbetriebs die Summe der tatsächlichen Stromverbrauchsmengen für das bisherige laufende Kalenderjahr und der prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das übrige laufende Kalenderjahr; die Prognose muss auf Grund der Vorgaben des Vergabeverfahrens und des bisherigen tatsächlichen Stromverbrauchs erfolgen.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr, die erstmals eine Verkehrsleistung im Linienfernverkehr erbringen werden, nachweisen:

1. im Kalenderjahr vor der Aufnahme des Fahrbetriebs die prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das Kalenderjahr, in dem der Fahrbetrieb aufgenommen werden wird,
2. im Kalenderjahr der Aufnahme des Fahrbetriebs die prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das folgende Kalenderjahr und
3. im ersten Kalenderjahr nach der Aufnahme des Fahrbetriebs die Summe der tatsächlichen Stromverbrauchsmengen für das bisherige laufende Kalenderjahr und der prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das übrige laufende Kalenderjahr.

Die Begrenzungsentscheidung ergeht unter Vorbehalt der Nachprüfung. Sie kann auf Grundlage einer Nachprüfung aufgehoben oder geändert werden. Die nachträgliche Überprüfung der Antragsvoraussetzungen und des Begrenzungsumfangs erfolgt nach Vollendung des Kalenderjahrs, für das die Begrenzungsentscheidung wirkt, durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle anhand der Daten des abgeschlossenen Kalenderjahres. Dieser Absatz ist ebenfalls für Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen anzuwenden, die erstmals eine Verkehrsleistung im Liniennahverkehr erbringen werden und nicht unter Absatz 2 fallen.

(4) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 ist § 33 Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(5) § 32 Nummer 1 Buchstabe a und b ist entsprechend anzuwenden. Die Nachweisführung für die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 erfolgt durch eine Eigenerklärung, in der das Unternehmen

1. sämtliche Beihilfen angibt, die ihm aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 in den beiden dem Antragsjahr vorangegangenen Steuerjahren und im Antragsjahr bis zur Antragstellung gewährt worden sind,
2. sich verpflichtet, ab der Antragstellung und bis zum Ende des Jahres, in dem der Begrenzungsbescheid ergeht, keine sonstigen Beihilfen aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 in Anspruch zu nehmen, die den zulässigen Gesamtbetrag aller Beihilfen aufgrund dieser Verordnung von 200.000 Euro übersteigen würden, und
3. bestätigt, dass es keinem Förderausschluss nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 unterliegt.

(6) Im Sinn dieses Paragraphen ist oder sind

1. „Abnahmestelle“ die Summe der Verbrauchsstellen für den Fahrbetrieb im Linienverkehr des Unternehmens,
2. „Aufnahme des Fahrbetriebs“ der erstmalige Verbrauch von Strom zu Fahrbetriebszwecken,
3. „Busse“ Obusse nach § 4 Absatz 3 des Personenbeförderungsgesetzes oder Kraftomnibusse nach § 4 Absatz 4 Nummer 2 des Personenbeförderungsgesetzes,
4. „elektrisch betriebene Busse“ Busse mit einem elektrischen Antrieb ohne zusätzlichen Verbrennungsmotor,
5. „Linienverkehr“ Linienverkehr nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes,
6. „Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr“ Unternehmen, die in einem genehmigten Linienverkehr Busse einsetzen.

§ 40 Antragstellung und Entscheidungswirkung

(1) Der Antrag nach § 29 ist jeweils bis zum 30. Juni eines Jahres für das folgende Kalenderjahr zu stellen. Abweichend von Satz 1 können bis zum 30. September eines Jahres für das folgende Kalenderjahr gestellt werden:

[...]

4. Anträge nach § 38 Absatz 3 bis 5

[...]

(3) Wenn die Übertragungsnetzbetreiber nach § 11 veröffentlicht haben, dass sie im folgenden Kalenderjahr eine Umlage erheben werden, die sie im laufenden Kalenderjahr nicht erhoben haben, können Anträge nach diesem Abschnitt abweichend von den Absätzen 1 und 2 auch noch innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber gestellt werden. [...]

(4) Der Antrag muss elektronisch über das vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingerichtete Portal gestellt werden. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wird ermächtigt, Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Antragstellung nach Satz 1 durch Allgemeinverfügung, die im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist, verbindlich festzulegen.

(5) Die Entscheidung ergeht mit Wirkung gegenüber der antragstellenden Person, dem Netznutzer, dem zuständigen Netzbetreiber und dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber. Sie wirkt jeweils für das dem Antragsjahr folgende Kalenderjahr. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann durch Allgemeinverfügung, die im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist, festlegen, ab welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen die Entscheidung elektronisch erlassen werden kann.

[...]

§ 41 Übertragung von Begrenzungsbescheiden

(1) Wenn die wirtschaftliche und organisatorische Einheit einer begrenzten Abnahmestelle nahezu vollständig auf ein anderes Unternehmen übergeht, überträgt auf Antrag beider Unternehmen das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle den Begrenzungsbescheid auf das die Abnahmestelle übernehmende Unternehmen. Eine Übertragung des Begrenzungsbescheides kann nur im Umfang der Begrenzung nach § 31 Nummer 2 erfolgen. Bereits erfolgte Zahlungen auf den Selbstbehalt nach § 31 Nummer 1 werden auf die Zahlungsverpflichtung des Bescheidempfängers angerechnet. Die Pflicht des übernehmenden Unternehmens zur Zahlung der Umlagen besteht nur dann, wenn das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle den Antrag auf Übertragung des Begrenzungsbescheides ablehnt. In diesem Fall beginnt die Zahlungspflicht der Umlagen ab dem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Übernahme der Abnahmestelle.

(2) Absatz 1 ist auf Antragsteller, die keine Unternehmen sind, entsprechend anzuwenden.

§ 42 Rücknahme der Entscheidung

Die Entscheidung nach § 29 ist mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung die Voraussetzungen nach diesem Gesetz nicht vorlagen.

§ 43 Auskunfts- und Betretungsrecht, Datenabgleich

(1) Zum Zweck der Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen sind die Bediensteten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und dessen Beauftragte befugt, von den für die Begünstigten handelnden natürlichen Personen für die Prüfung erforderliche Auskünfte zu verlangen, innerhalb der üblichen Geschäftszeiten die geschäftlichen Unterlagen einzusehen und zu prüfen sowie Betriebs- und Geschäftsräume sowie die dazugehörigen Grundstücke der begünstigten Personen während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten. Die für die Begünstigten handelnden natürlichen Personen müssen die verlangten Auskünfte erteilen und die Unterlagen zur Einsichtnahme vorlegen. Zur Auskunft Verpflichtete können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichnete Angehörige der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen Verfahren anderer Behörden betreffen, ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zum Abgleich antragsrelevanter Daten berechtigt; die betroffenen Behörden sind zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 44 Evaluierung, Weitergabe von Daten

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle evaluieren laufend die §§ 29 bis 43. Sie können sich hierbei von Dritten unterstützen lassen.

(2) Antragsteller und Begünstigte, die eine Entscheidung nach § 29 Absatz 1 beantragen oder erhalten haben, müssen bei der Evaluierung nach Absatz 1 mitwirken. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann zum Zweck der Evaluierung nach Absatz 1 Satz 1 von Antragstellern und Begünstigten Auskunft verlangen

1. über sämtliche von ihnen selbst verbrauchten Strommengen, auch solche, die nicht von der Begrenzungsentscheidung erfasst sind, um eine Grundlage für die Entwicklung von Effizienzanforderungen zu schaffen,

[...]

4. über weitere Informationen, die zur Evaluierung und Fortschreibung der §§ 29 bis 43 erforderlich sind.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann die Art der Auskunftserteilung nach Satz 2 näher ausgestalten.

(3) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist berechtigt, die für die Antragsbearbeitung erhobenen Daten und die nach Absatz 2 Satz 2 erhobenen Daten dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu Zwecken der Rechts- und Fachaufsicht sowie zu Zwecken der Evaluierung und Fortschreibung der §§ 29 bis 43 in nicht personenbezogener Form zu übermitteln. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz darf die nach Satz 1 erlangten Daten an beauftragte Dritte zu Zwecken der Evaluierung nach Absatz 1 übermitteln. Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, dürfen an beauftragte Dritte ohne Geheimhaltungsvereinbarung nur übermittelt werden, wenn ein Bezug zu dem Unternehmen nicht mehr hergestellt werden kann.

(4) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist berechtigt, den Namen, die Branchenzuordnung, die Postleitzahl und den Ort des begünstigten Unternehmens und der begünstigten Abnahmestelle zu veröffentlichen.

II. Antragsvoraussetzungen

Nach § 38 Absatz 1 EnFG erfolgt bei Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr die Begrenzung der Umlagen nur, wenn

- im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr
 - die an der betreffenden Abnahmestelle
 - selbst verbrauchte Strommenge
 - unmittelbar für den Fahrbetrieb elektrisch betriebener Busse im Linienverkehr verbraucht wurde und
 - unter Ausschluss der ins Netz rückgespeisten Energie
 - mindestens 100 Megawattstunden betrug und
- der Schwellenwert der De-minimis-Verordnung nicht überschritten wird.

1. Antragsberechtigung

§ 38 EnFG begrenzt den Kreis der Antragsberechtigten auf

- Verkehrsunternehmen,
- die elektrisch betriebene Busse
- in einem genehmigten Linienverkehr einsetzen.

1.1. Verkehrsunternehmen

Die Verkehrsunternehmen müssen **Unternehmen im Sinne von § 2 Nummer 19 EnFG** sein. Danach ist ein Unternehmen jeder Rechtsträger, der über einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb verfügt, der unter Beteiligung am allgemeinen Wirtschaftsverkehr nachhaltig mit eigener Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird.

Die Verkehrsunternehmen müssen keine juristischen Personen sein. Daher können auch Anstalten des öffentlichen Rechts, die im ÖPNV tätig sind, als Verkehrsunternehmen zur Antragstellung befugt sein. Diese können, sofern sie die Merkmale des § 2 Nummer 19 EnFG erfüllen, ebenfalls Unternehmen im Sinne des EnFG sein. Dabei mangelt es Anstalten des öffentlichen Rechts auch nicht aufgrund ihrer Organisationsform an der zur Einordnung als Unternehmen erforderlichen Gewinnerzielungsabsicht. Zwar nehmen Anstalten des öffentlichen Rechts Aufgaben der Daseinsvorsorge wahr und werden, etwa bei der Gestaltung der Ticketpreise, soziale Aspekte berücksichtigen, gleichwohl sind sie – auch im Interesse der Bürgerinnen und Bürger – gehalten, den Geschäftsbetrieb nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

Im Bereich von Konzernen ist auf die jeweils einzelne Konzerngesellschaft - und nicht auf die Konzerne oder Muttergesellschaften in ihrer Gesamtheit - abzustellen. So können beispielsweise zwei rechtlich selbständige Schwestergesellschaften innerhalb eines Konzerns nicht als ein Unternehmen behandelt werden. Auch die Möglichkeit der Zusammenfassung mehrerer Rechtsträger über die Konstruktion einer „EnFG-rechtlichen Organschaft“ ist ausgeschlossen.

Die Eigenschaft als **Verkehrsunternehmen** folgt nach der gesetzlichen Regelung des § 38 Absatz 6 Nummer 6 EnFG unmittelbar aus dem Umstand, dass das Unternehmen elektrisch betriebene Busse in einem genehmigten Linienverkehr einsetzt.

Bei Verkehrsunternehmen kann keine Umlagenbegrenzung auf Basis selbständiger Unternehmens-
teile beantragt werden.

1.2. Elektrisch betriebene Busse

Was § 38 EnFG unter „elektrisch betriebenen Bussen“ versteht, wird in seinem Absatz 6 näher definiert. Die Regelungen definieren welche Fahrzeuge „Busse“ sind und wann diese „elektrisch betrieben“ sind.

Busse sind nach § 38 Absatz 6 Nummer 3 EnFG **Obusse** nach § 4 Absatz 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) oder **Kraftomnibusse** nach § 4 Absatz 4 Nummer 2 PBefG

§ 4 Absatz 3 PBefG lautet:

„(3) Obusse im Sinne dieses Gesetzes sind elektrisch angetriebene, nicht an Schienen gebundene Straßenfahrzeuge, die ihre Antriebsenergie einer Fahrleitung entnehmen.“

§ 4 Absatz 4 Nummer 2 PBefG lautet:

„(4) Kraftfahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes sind Straßenfahrzeuge, die durch eigene Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Schienen oder eine Fahrleitung gebunden zu sein, und zwar sind

[...]

2. Kraftomnibusse: Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind, [...]"

Die Busse müssen elektrisch betrieben sein. **§ 38 Absatz 6 Nummer 4 EnFG definiert „elektrisch betriebene Busse“ als Busse mit einem elektrischen Antrieb ohne zusätzlichen Verbrennungsmotor.** Aus dieser Begriffsbestimmung ergeben sich wichtige Einschränkungen für den Kreis der Antragsberechtigten. Die Busse müssen entweder rein elektrisch betrieben sein oder über einen Hybridantrieb verfügen, der aber keinen Verbrennungsmotor enthält. Brennstoffzellenbusse, bei denen eine Brennstoffzelle aus Wasserstoff Strom für den Elektromotor erzeugt, sind elektrisch betriebene Busse im Sinne von § 38 EnFG. Nicht erfasst sind Hybridbusse mit Verbrennungsmotor.

1.3. Linienverkehr

Die elektrisch betriebenen Busse müssen in einem genehmigten Linienverkehr eingesetzt werden. Nach § 38 Absatz 6 Nummer 5 EnFG muss es sich dabei um einen Linienverkehr nach § 42 PBefG handeln. § 43 PBefG wird dem Kriterium des Linienverkehrs ebenfalls gerecht.

§ 42 PBefG lautet:

„Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können. Er setzt nicht voraus, dass ein Fahrplan mit bestimmten Abfahrts- und Ankunftszeiten besteht oder Zwischenhaltestellen eingerichtet sind.“

§ 43 PBefG lautet:

„Als Linienverkehr gilt, unabhängig davon, wer den Ablauf der Fahrten bestimmt, auch der Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von

1. Berufstätigen zwischen Wohnung und Arbeitsstelle (Berufsverkehr),
2. Schülern zwischen Wohnung und Lehranstalt (Schülerfahrten),
3. Personen zum Besuch von Märkten (Marktfahrten),
4. Theaterbesuchern

dient. Die Regelmäßigkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Ablauf der Fahrten wechselnden Bedürfnissen der Beteiligten angepasst wird.“

Diese Begriffsbestimmungen erfassen sowohl den Nah- als auch den Fernverkehr, umfassen aber nicht den Güterverkehr. Es gelten die Begriffsbestimmungen in den §§ 8 und 42a PBefG entsprechend.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass der Linienverkehr nach dem PBefG genehmigt ist. Diese Voraussetzung ergibt sich nicht unmittelbar aus § 42 PBefG, sondern aus § 38 Absatz 6 Nummer 6 EnFG („[...] Unternehmen, die in einem genehmigten Linienverkehr Busse einsetzen.“).

2. Nachweiszeitraum

Sämtliche Voraussetzungen sind in der Regel für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr des Verkehrsunternehmens vor dessen Antragstellung nachzuweisen. Der Gesetzgeber knüpft damit auch für den Fall des § 38 EnFG an den bewährten Grundsatz der Besonderen Ausgleichsregelung an, wonach bei der Nachweisführung feststehende Daten aus vergangenen Zeiträumen zugrunde zu legen sind, um dadurch eine Entscheidung aufgrund einer gesicherten Tatsachenbasis zu gewährleisten.

Ausnahmen gelten bei Nichtvorliegen eines abgeschlossenen handelsrechtlichen Geschäftsjahres bis zum 30. April. Sonderregelungen gelten außerdem für Verkehrsunternehmen, die an Vergabeverfahren teilnehmen oder erstmals elektrisch betriebene Busse einsetzen, und daher ihren Antrag nicht auf Daten aus abgeschlossenen Geschäftsjahren, sondern auf Prognoserechnungen stützen (siehe § 38 Absätze 2 und 3 EnFG und Abschnitt V. dieses Merkblatts).

2.1. Letztes abgeschlossenes Geschäftsjahr

Das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr ist regelmäßig das Kalenderjahr vor Antragstellung (z. B. 01.01.2022 bis 31.12.2022 für die Antragsstellung im Jahr 2023). Ist das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr nicht identisch mit dem Kalenderjahr, ist auf das vom Kalenderjahr abweichende letzte abgeschlossene Geschäftsjahr (z. B. 01.10.2021 bis 30.09.2022 für die Antragsstellung in 2023) abzustellen.

Umfasst das letzte abgeschlossene handelsrechtliche Geschäftsjahr weniger als 12 Monate, so dass es sich um ein handelsrechtliches Rumpfgeschäftsjahr handelt, so ist dieser Zeitraum als das maßgebliche Geschäftsjahr zu Grunde zu legen. Eine Hochrechnung der Daten eines Rumpfgeschäftsjahres auf ein rechnerisch zwölf Monate umfassendes Geschäftsjahr ist zum Nachweis der Antragsvoraussetzungen nicht zulässig. Eine Zusammenrechnung von Daten aus mehreren Rumpfgeschäftsjahren ist ebenfalls ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn ein zwölf Monate umfassendes Geschäftsjahr z. B. infolge eines Gesellschafterwechsels oder einer Umstrukturierung in zwei Rumpfgeschäftsjahre gegliedert wurde. Es ist in diesem Fall regelmäßig das letzte abgeschlossene Rumpfgeschäftsjahr maßgebend.

2.2. Nachweisführung auf Basis eines gewillkürten Rumpfgeschäftsjahres

Gemäß § 38 Absatz 4 EnFG kann der § 33 Satz 1 EnFG entsprechend angewendet werden und bietet damit eine deutliche Nachweiserleichterung für diejenigen Verkehrsunternehmen, die beispielsweise aufgrund einer Neugründung noch über kein abgeschlossenes handelsrechtliches Geschäftsjahr bis zum 30. April des Antragsjahres verfügen und somit den Nachweis der Begrenzungsvoraussetzungen nicht mit einem abgeschlossenen handelsrechtlichen Geschäftsjahr führen können. In diesem Fall kann die Antragstellung auf Basis eines gewillkürten Rumpfgeschäftsjahres gestellt werden.

Verkehrsunternehmen, die beispielsweise nach dem 30. Juni des Vorjahres der Antragstellung neu gegründet oder umgewandelt wurden, können somit im ersten Jahr danach Daten über ein (vom regulären handelsrechtlichen Geschäftsjahr abweichendes) Rumpfgeschäftsjahr übermitteln. Dieses gewillkürte Rumpfgeschäftsjahr muss dabei eine Zeitspanne von der Gründung des Unternehmens - Aufnahme des Fahrbetriebs durch erstmaligen Verbrauch von Strom zu Fahrbetriebszwecken - bis zu einem frei wählbaren Abschlusszeitpunkt vor dem 30. September (Ablauf der Antragsfrist) des Antragsjahres umfassen. Die Antragsvoraussetzungen des § 38 Absatz 1 EnFG müssen in diesem Zeitraum erfüllt worden sein.

Es empfiehlt sich, in diesen Fallgestaltungen möglichst frühzeitig mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Kontakt aufzunehmen.

Weitere Einzelheiten hierzu können Sie unter Punkt VII. des Merkblatts für stromkostenintensive Unternehmen 2023 erfahren. Dies können Sie auf der BAFA-Homepage unter folgendem Pfad finden: <http://www.bafa.de/bar>.

3. Abnahmestelle

Die für den Fahrbetrieb im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr selbst verbrauchte Strommenge muss an der Abnahmestelle unter Ausschluss der rückgespeisten Energie mindestens 100 Megawattstunden betragen haben. Aufgrund der fehlenden Ortsgebundenheit von elektrisch betriebenen Bussen wird als Abnahmestelle die Summe aller Verbrauchsstellen für den Fahrbetrieb im Linienverkehr des Verkehrsunternehmens betrachtet (§ 38 Absatz 6 Nummer 1 EnFG).

4. Selbst verbrauchte Fahrstrommenge von mindestens 100 MWh

4.1. Selbstverbrauch

Für die Begrenzung der Umlagen ist nur die Strommenge relevant, die für den Fahrbetrieb elektrisch betriebener Busse im Linienverkehr selbst verbraucht wurde. Hierbei sind sowohl die von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) bezogenen als auch die eigenerzeugten Strommengen, soweit sie der Umlagepflicht voll oder anteilig unterlegen haben, zu berücksichtigen.

Ein Selbstverbrauch liegt nicht mehr vor, wenn Strom an ein rechtlich selbständiges Unternehmen geliefert wurde (Weiterleitung), selbst wenn dieses demselben Konzern angehört wie das stromliefernde Unternehmen. Bei der Ermittlung der Stromverbrauchsmengen der elektrisch betriebenen Busse sind alle Strommengen abzuziehen, die diese an andere weitergegeben haben. Unbeachtlich ist, wer der Empfänger des weitergegebenen Stroms ist und zu welchem Zweck dieser weitergeleitet wurde. Die Verkehrsunternehmen haben sicherzustellen, dass eine genaue Unterscheidung zwischen selbst verbrauchtem und weitergegebenem Strom möglich ist. Zur Nachvollziehbarkeit sind ggfs. Zwischenmessungen durchzuführen.

Einzelheiten zu diesen Regelungen und den sich hieraus ableitenden Folgewirkungen entnehmen Sie bitte den §§ 45 und 46 EnFG und dem Hinweisblatt des BAFA zur Strommengenabgrenzung, das ebenfalls auf der Homepage des BAFA unter folgendem Pfad <http://www.bafa.de/bar> veröffentlicht ist. Bitte beachten Sie, dass das Hinweisblatt zur Strommengenabgrenzung ausschließlich im Zusammenhang mit der Antragstellung nach den §§ 29 ff. EnFG Geltung beansprucht.

4.2. Fahrstrom

Es sind nur diejenigen Strommengen zu berücksichtigen, die **unmittelbar für den Fahrbetrieb im Linienverkehr verbraucht** wurden (sog. „Fahrstrom“), § 38 Absatz 1 EnFG.

Der Fahrstrom umfasst den zum Antrieb der Busse und den zum Betrieb ihrer sonstigen elektrischen Anlagen verbrauchten Strom.

Bei welchen Strommengen es sich jeweils um Fahrstrom handelt, kann aufgrund der vielfältigen Verbrauchsmöglichkeiten von Strom und der fortschreitenden Technik in diesem Bereich im vorliegen-

den Merkblatt nicht abschließend definiert werden. Nach Auffassung des BAFA ist aber für die nachfolgend zusammengestellten begünstigten und nicht begünstigten Strommengen eine Zuordnung für die Zwecke der Besonderen Ausgleichsregelung vorzunehmen:

Um Fahrstrom handelt es sich bei nachfolgenden Strommengen:

- Verbrauch zum Antrieb der Fahrzeuge und zum Betrieb ihrer sonstigen elektrischen Anlagen
- Fahr- bzw. Traktionsstrom (zum Beispiel auch für Reparatur-, Test- und Ausbildungsfahrten, für das Aufladen einer fest verbauten Traktionsbatterie),
- Busbeleuchtung, Heizung, Klimatisierung, Steckdosen für Fahrgäste, Busfunk, soweit sich die Anlagen in den Fahrzeugen befinden.

Nicht um Fahrstrom handelt es sich bei den nachfolgenden Strommengen:

- Entnahme von Strom in Werkstätten (Reparatur, Wartung, Instandhaltung usw.),
- Entnahme von Strom in Verwaltungs-/Bürobereichen der Verkehrsunternehmen,
- Entnahme von Strom für Busreinigungsanlagen,
- Entnahme von Strom zum Betrieb von Busbahnhöfen (allgemeine Beleuchtung, Geschäfte, Verkaufsstände, Kundenbüros, Serviceeinrichtungen, Fahrscheinautomaten, Werbebeleuchtungen usw.),
- Entnahme von Strom für Zugangsbereiche (Beleuchtung von Zugangswegen, Fußgängertunneln und -brücken, Rolltreppen usw.) und
- Entnahme von Strom zum Betrieb von Wasserstoff-Produktionsanlagen (z. B. Elektrolyse) zur Betankung von Fahrzeugen mit Wasserstoff als Treibstoff.

Für die Erfüllung der erforderlichen Fahrstrommenge in Höhe von mindestens 100 Megawattstunden gemäß § 38 Absatz 1 EnFG sind **nur Strommengen anzusetzen, die der Umlagepflicht voll oder anteilig unterliegen.**

4.3. Rückspeiseenergie

In § 38 Absatz 1 EnFG legt der Gesetzgeber fest, dass die rückgespeiste Energie – d. h. die vom Bus insbesondere beim Bremsvorgang freigesetzte und wieder in das Stromnetz eingespeiste Energie – bei der Ermittlung der selbst verbrauchten Fahrstrommenge von der aus dem Netz bezogenen Fahrstrommenge abgezogen wird.

Durch Bremsenergie erzeugter Strom, der im Netz der Busse verbleibt und so dessen Strombezug von seinem Netznutzer (in den überwiegenden Fällen vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen) von vorneherein mindert, ist nicht als „rückgespeiste Energie“ abzuziehen.

Das Verkehrsunternehmen hat neben dem Stromverbrauch für den Fahrbetrieb auch den gesamten bezogenen oder selbst erzeugten und davon selbst verbrauchten Strom (inklusive Nichtfahrstrommengen) bei der Antragstellung anzugeben. Es hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass die im Antrag benannten Fahrstrommengen nachweislich dem Fahrbetrieb zugerechnet werden können, und dies anhand geeigneter Unterlagen zu belegen.

5. Berücksichtigung gewährter Beihilfen – Maximalbetrag 200.000 Euro

Eine Begrenzung der Umlagen darf nur erfolgen, soweit diese Begrenzung und alle sonstigen Beihilfen, die dem Unternehmen aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352/1 vom 24.12.2013) in dem Antragsjahr und in den beiden dem Antragsjahr vorangegangenen Steuerjahren gewährt worden sind, den Betrag von 200.000 Euro nicht überschreiten. Als dem Unternehmen gewährte Beihilfen im Sinn dieser Regelung gelten alle Beihilfen, die dem Unternehmen im Sinn des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 gewährt werden.

III. Antragsverfahren

1. Antragstellung

Sämtliche Antragsunterlagen müssen in jedem Antragsjahr erneut vorgelegt werden. Dies gilt insbesondere auch für die bereits in den Vorjahren eingereichten Stromlieferungsverträge und die das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr abdeckenden Stromrechnungen der Abnahmestelle/der Verbrauchsstellen der Verkehrsunternehmen. Ein Verweis auf die Antragstellung in den Vorjahren ist nicht zulässig (z.B. auf Unterlagen aus den Vorjahresanträgen).

2. Antragsfrist und elektronisches Antragsverfahren

Der Antrag nach § 29 i. V. m. § 38 EnFG ist jeweils zum **30. Juni eines Jahres** für das folgende Kalenderjahr zu stellen (§ 40 Absatz 1 Satz 1 EnFG). Endet die Frist am Wochenende oder an einem Feiertag, müssen die Anträge spätestens am darauffolgenden Werktag vollständig im BAFA eingegangen sein.

Antragsfristen im Antragsjahr 2023

In diesem Antragsjahr endet die gesetzliche Antragsfrist am **30. Juni 2023**.

Verlängerte Antragsfrist

Für eine Antragstellung von Verkehrsunternehmen anhand von Prognosedaten gemäß § 38 Absatz 2 bzw. 3 EnFG sowie bei Anträgen auf Basis eines gewillkürten Rumpfgeschäftsjahres (z. B. bei neu gegründeten Verkehrsunternehmen) i. S. d. § 38 Absatz 4 EnFG i. V. m. § 33 Satz 1 EnFG gilt gemäß § 40 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 EnFG eine verlängerte Antragsfrist bis zum 30. September eines Jahres (in diesem Antragsjahr bis zum **2. Oktober 2023**). In Fällen mit gewillkürtem Rumpfgeschäftsjahr empfiehlt es sich, diese Konstellationen in jedem Fall frühzeitig vor der Antragstellung mit dem BAFA abzustimmen.

Ausnahme nach § 40 Absatz 3 EnFG:

§ 40 Absatz 3 EnFG schafft eine verlängerte Antragsfrist für den Fall, dass die Übertragungsnetzbetreiber nach § 11 EnFG eine im Antragsjahr nicht erhobene Umlage im Folgejahr erheben. In diesem Fall können Anträge abweichend von den Absätzen 1 und 2 des § 40 EnFG auch noch innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber gestellt werden. Die Regelung dient der bürokratischen Entlastung der Antragsteller, da ein vorsorgliches Antragsverfahren für den Fall der erneuten Erhebung einer im Antragsjahr nicht erhobenen Umlage nicht erforderlich ist.

Elektronisches Antragsverfahren

Der Antrag muss elektronisch über das **Online-Portal ELAN-K2** gestellt werden.

Bitte registrieren Sie sich unter <http://www.bafa.de/bar> im ELAN-K2 Online-Portal. Hier finden Sie auch eine Anleitung zur Selbstregistrierung für ELAN-K2. Nach der Freigabe der aktivierten Registrierungen können Sie das elektronische Antragsverfahren nutzen. Eine Anleitung zur Anwendung im Online-Portal ELAN-K2 finden Sie ebenfalls unter der o. g. Internetadresse. Sollten Sie bereits eine

Registrierung (z. B. aus dem Vorjahr) haben, so loggen Sie sich zur Bearbeitung des neuen Antrages bitte wie gewohnt in das Online-Portal ein.

Nach Antragstellung wird dringend empfohlen, sich im Antragsportal ELAN-K2 zu vergewissern und zu prüfen, dass der Antrag eingereicht wurde und unter „eingereichte Anträge“ angezeigt wird.

Es empfiehlt sich, den Antrag nicht unter Zeitdruck zu stellen und die Antragsunterlagen sorgfältig zu kontrollieren.

3. Nachweisführung

§ 38 Absätze 1 und 5 EnFG in Verbindung mit § 32 Nummer 1 Buchstabe a und b EnFG verlangen den Nachweis, dass und inwieweit die selbst verbrauchte Strommenge unmittelbar für den Fahrbetrieb elektrisch betriebener Busse im Linienverkehr verbraucht wurde und unter Ausschluss der Rückspeiseenergie mindestens 100 Megawattstunden betrug.

Folgende Unterlagen sind nach § 38 Absatz 5 EnFG i. V. m. § 32 Nummer 1 Buchstabe a und b EnFG einzureichen:

- **Angabe der jeweils im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr aus dem Netz bezogenen und selbst verbrauchten sowie weitergeleiteten Strommengen in kWh an der beantragten Abnahmestelle**

Dem Antrag ist für die oben genannte Angabe deshalb eine Aufstellung über aus dem Netz bezogene und selbst verbrauchte sowie weitergeleitete Strommengen des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres beizufügen:

1.	Strombezugsmenge (in kWh)	
2.	weitergeleitete Strommenge (in kWh)	-
3.	umlagebehaftete, selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommenge (in kWh)	+
4.	rückgespeiste Energie (in kWh)	-
5.	gesamte umlagebehaftete Stromverbrauchsmenge (in kWh)	=
6.	nicht für den Fahrbetrieb verbrauchte umlagebehaftete Strommenge (in kWh)	-
7.	umlagebehaftete Stromverbrauchsmenge für den Fahrbetrieb (in kWh)	=

Darüber hinaus sind für den Normalfall nach § 38 Absatz 1 EnFG noch folgende Unterlagen einzureichen:

- **Stromlieferverträge für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr:**

Da bei Verkehrsunternehmen die Summe aller Verbrauchsstellen, an denen Strom für Fahrzwecke selbst verbraucht wird, als eine Abnahmestelle zu qualifizieren ist, sind sämtliche Stromlieferverträge für die einzelnen Verbrauchsstellen einzureichen. Diese Verträge müssen den Zeitraum des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres abdecken.

- **Stromrechnungen für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr:**

Analog zu den Stromlieferverträgen sind sämtliche Stromrechnungen für alle Verbrauchsstellen, an denen Strom für Fahrzwecke selbst verbraucht wird, einzureichen.

Zur Vereinfachung des Antragsverfahrens für die Antragsteller und das BAFA reichen Sie idealerweise die Rechnungen in Form von Quartals- oder Jahresrechnungen ein, wenn darin die entsprechenden Informationen aus den Einzelrechnungen enthalten sind. Alternativ kann eine Zusammenstellung des Netznutzers bzw. Energieversorgungsunternehmens oder eine vom Energieversorger bestätigte Aufstellung des Unternehmens mit sämtlichen relevanten Angaben eingereicht werden. Damit wird die Wahrscheinlichkeit von Rückfragen an den Antragsteller reduziert.

Es sind nur die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr selbst verbrauchten Fahrstrommengen berücksichtigungsfähig.

- **Eigenerklärung nach § 38 Absatz 5 Satz 2 EnFG (De-minimis-Erklärung)**

Die Nachweisführung für die Einhaltung des Maximalbetrages an Beihilfen nach § 38 Absatz 1 Satz 2 EnFG erfolgt durch eine De-minimis-Erklärung. Die De-minimis-Erklärung besteht aus der:

- Angabe sämtlicher Beihilfen, die dem Unternehmen aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 in den beiden dem Antragsjahr vorangegangenen Steuerjahren und im Antragsjahr bis zur Antragstellung gewährt worden sind;
- Verpflichtung des Unternehmens, ab der Antragstellung und bis zum Ende des Jahres, in dem der Begrenzungsbescheid ergeht, keine sonstigen Beihilfen aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 in Anspruch zu nehmen, die den zulässigen Gesamtbetrag aller Beihilfen aufgrund dieser Verordnung von 200.000 Euro übersteigen würden;
- Bestätigung, dass das Unternehmen keinem Förderanschluss nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 unterliegt.

Ein entsprechendes Formular „De-minimis-Erklärung des Antragstellers (§ 38 Absatz 1 Satz 2 EnFG i. V. m § 38 Absatz 5 Satz 2 EnFG)“ befindet sich als Anlage in diesem Merkblatt.

- **Nachweise über elektrisch betriebene Busse**

Der Antragsteller muss im Antrag ausreichende Angaben machen, dass die von ihm eingesetzten Fahrzeuge „elektrisch betriebene Busse“ im Sinn der Begriffsbestimmung sind und dies durch geeignete Unterlagen belegen.

- **Nachweis der Genehmigung des Linienverkehrs**

Zum Nachweis, dass die elektrisch betriebenen Busse in einem genehmigten Linienverkehr eingesetzt werden, ist die Genehmigungsurkunde nach § 17 PBefG als PDF-Datei dem Antrag beizufügen.

IV. Begrenzungsentscheidung und Transparenzpflichten

1. Umfang der Begrenzung

Das BAFA begrenzt die Umlagen für die von einem Verkehrsunternehmen an seiner Abnahmestelle im Sinne des § 38 Absatz 6 Nummer 1 EnFG unmittelbar für den Fahrbetrieb elektrisch betriebener Busse im Linienverkehr nach Abzug der rückgespeisten Strommengen **selbst verbrauchten voll oder anteilig umlagepflichtigen Strommengen auf 20 %**, und zwar ab der ersten Kilowattstunde.

Unternehmen in Schwierigkeiten

Die EU-Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (KUEBLL)³ verbieten es, Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS) zu gewähren, vgl. Nummer 2.1. Rn. 14 KUEBLL. Ob ein Unternehmen ein UiS ist, ergibt sich aus den Kriterien der Nummer 2.2. Rn. 20 der Leitlinien der EU-KOM für die Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller UiS (R&U-LL). Diese lauten wie folgt:

„Für die Zwecke dieser Leitlinien gilt ein Unternehmen dann als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, wenn der Staat nicht eingreift. Im Sinne dieser Leitlinien befindet sich ein Unternehmen daher dann in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung⁴: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals⁵ ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.
- b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften⁶: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d) Bei einem Unternehmen, das kein KMU ist, lag in den vergangenen beiden Jahren i) der buchwertbasierte Verschuldungsgrad über 7,5 und ii) das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen unter 1,0.“⁷

Im Rahmen der Antragstellung müssen Sie bestätigen, dass Ihr Unternehmen im Zeitpunkt der Antragstellung kein UiS ist. Gleichzeitig verpflichten Sie sich anzuzeigen, wenn Ihr Unternehmen zwischen Antragstellung und Bescheiderteilung ein UiS wird (§ 29 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 EnFG).

³ ABl. C 80 vom 18.02.2022, S. 1

⁴ Gemeint sind insbesondere die Gesellschaftsrechtsformen, die aufgeführt sind in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

⁵ Der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.

⁶ Gemeint sind insbesondere die Gesellschaftsrechtsformen, die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU aufgeführt sind.

⁷ ABl. C 249 vom 31.07.2014, S. 1

2. Bekanntgabe der Begrenzungsentscheidung

Die Begrenzungsentscheidung ist eine gebundene Entscheidung, bei der die Behörde kein Ermessen hat. Die Begrenzungsentscheidung ist ein Verwaltungsakt i. S. d. § 35 Satz 1 VwVfG.

Die Begrenzungsentscheidung wird zum 1. Januar des Folgejahres mit einer Geltungsdauer von einem Kalenderjahr wirksam, § 40 Absatz 5 Satz 2 EnFG. Dies bedeutet, dass z. B. auf eine Antragstellung im Jahr 2023, welche auf Basis des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres des Verkehrsunternehmens (in der Regel das Kalenderjahr 2022) erfolgt, sich die Begrenzungswirkung auf den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 erstreckt. Eine kürzere Geltungsdauer kann sich insbesondere dann ergeben, wenn der Begrenzungsbescheid übertragen wird oder das Unternehmen seine Tätigkeit im Laufe des Begrenzungsjahres einstellt.

Die Entscheidung des BAFA ergeht nach § 40 Absatz 5 EnFG mit Wirkung gegenüber

- der antragstellenden Person (Verkehrsunternehmen)
- dem Netznutzer (Elektrizitätsversorgungsunternehmen),
- dem zuständigen Netzbetreiber und
- dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber.

Das begrenzte Verkehrsunternehmen erhält den Originalbescheid. Das BAFA sendet außerdem Kopien des Bescheides an den Netznutzer (§ 2 Nummer 8 EnFG) und den zuständigen Netzbetreiber (§ 2 Nummer 7 EnFG), die das Unternehmen im Begrenzungsjahr voraussichtlich mit Strom beliefern bzw. netztechnisch versorgen werden. Eine weitere Kopie erhält der Übertragungsnetzbetreiber, der gemäß § 2 Nummer 16 EnFG der regelverantwortliche Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung von Hoch- und Höchstspannungsnetzen, die der überregionalen Übertragung von Elektrizität zu nachgeordneten Netzen dienen, ist.

Dem BAFA ist im elektronischen Antragsportal anzugeben, welcher Netznutzer (welches Elektrizitätsversorgungsunternehmen), welcher zuständige Netzbetreiber und welcher Übertragungsnetzbetreiber im Begrenzungszeitraum die Verbrauchsstellen des antragstellenden Verkehrsunternehmens mit Fahrstrom beliefern werden. Sofern dies nicht bereits im Rahmen der Antragstellung erfolgt ist, ist dies unverzüglich nachzuholen. Sollten sich nach der Antragstellung diesbezügliche Veränderungen ergeben, ist das Verkehrsunternehmen verpflichtet, unverzüglich das BAFA davon in Kenntnis zu setzen, damit eventuelle Begrenzungsbescheide entsprechend bekannt gegeben werden können.

Das BAFA behält sich vor, die rechtmäßige Umsetzung der erteilten Begrenzungsbescheide zu prüfen. Es ist darauf zu achten, dass der Begrenzungsbescheid tatsächlich auch nur für das begrenzte Verkehrsunternehmen und für die Strommengen, auf die sich die Begrenzung erstreckt, genutzt wird. Die Begrenzung bezieht sich ausschließlich auf bezogene oder selbst erzeugte Strommengen, die unmittelbar für den Fahrbetrieb selbst verbraucht wurden und in den Ausgleichsmechanismus einbezogen sind. Von einem Verkehrsunternehmen an Dritte weitergeleitete Strommengen sind von der Begrenzung ausgenommen. Zuwiderhandlungen können strafrechtliche Konsequenzen haben.

3. Transparenzpflichten gemäß KUEBLL

Nach Abschnitt 3.2.1.4 KUEBLL hat jeder Mitgliedstaat bestimmte Informationen zu beihilferelevanten Maßnahmen auf einer Beihilfe-Website zu veröffentlichen.

Die Bundesrepublik Deutschland nimmt entsprechend dieser Regelung Veröffentlichungen hinsichtlich der Begrenzung der Umlagen bei Verkehrsunternehmen vor. Das BAFA veröffentlicht die entsprechenden Daten in der Beihilfetransparenzdatenbank der Europäischen Kommission (<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>).

Die Transparenzpflichten umfassen auch den Betrag der jedem Beihilfeempfänger gewährten Beihilfe. Hinsichtlich des Begrenzungsbetrags genügt die Angabe des Beihilfebetrags in den in Rn. 60 der KUEBLL angegebenen Spannen.

3.1 Transparenzpflichten gemäß KUEBLL zu §§ 28 ff. EnFG

Der Berechnung des jeweiligen Begrenzungsbetrags nach §§ 28 ff. EnFG legt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die von dem jeweiligen Verkehrsunternehmen im Antragsverfahren vorgelegten und geprüften Angaben zugrunde.

3.2 Berichtigung der Berechnungsannahmen zu Transparenzpflichten

Sollten bei einem Verkehrsunternehmen besondere Umstände vorliegen, die bzgl. der Annahmen zur Strommenge eine Ergänzung und / oder bzgl. des Umlagesatzes eine Änderung der oben dargestellten Annahmen erfordern, und führen diese Umstände zur Einordnung in eine andere der in Rn. 60 der KUEBLL genannten Spannen, kann das Unternehmen die Anpassung der Veröffentlichung beantragen. Der Antrag ist unter nachvollziehbarer Darlegung der besonderen Umstände und der zugehörigen Berechnung innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung der das Unternehmen betreffenden Daten in der Beihilfetransparenzdatenbank an besar@bafa.bund.de zu richten.

V. Sonderregelung nach § 38 Absatz 2 und 3 EnFG

Bei der Antragstellung ist im Regelfall auf die Daten im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr abzustellen. § 38 Absätze 2 und 3 EnFG regeln Ausnahmen hiervon. Verkehrsunternehmen, die an einem Vergabeverfahren für Verkehrsleistungen im Straßenpersonenverkehr teilgenommen haben bzw. teilnehmen werden (§ 38 Absatz 2 EnFG) oder die erstmals eine Verkehrsleistung im Linienverkehr erbringen werden (§ 38 Absatz 3 EnFG) und daher über keine relevanten Daten aus der Vergangenheit verfügen, können ihren Antrag auf Grundlage von Prognosedaten hinsichtlich der Stromverbrauchsmenge stellen. Die Ausnahmen gelten nur für die Angabe der Stromverbrauchsmenge. Die sonstigen Anforderungen bleiben unberührt. Folglich müssen die Verkehrsunternehmen nachweisen, dass die an der betreffenden Abnahmestelle selbst verbrauchten Strommengen unmittelbar für den Fahrbetrieb der elektrisch betriebenen Busse verbraucht werden und unter Ausschluss der rückgespeisten Energie mindestens 100 Megawattstunden betragen werden.

1. Teilnahme an einem Vergabeverfahren

§ 38 Absatz 2 EnFG gilt für die Teilnahme an einem Vergabeverfahren für Verkehrsleistungen **im Straßenpersonenverkehr, sowohl im Nah- wie auch im Fernverkehr.**

§ 38 Absatz 2 Satz 1 EnFG regelt die Anforderungen an den Nachweis der voraussichtlichen Stromverbrauchsmengen bei Verkehrsunternehmen, die an einem derartigen Vergabeverfahren teilnehmen oder teilnehmen werden, **im Kalenderjahr vor der Aufnahme des Fahrbetriebs.**

§ 38 Absatz 2 Satz 2 EnFG regelt die Anforderungen an den Nachweis der voraussichtlichen Stromverbrauchsmengen bei Verkehrsunternehmen, die den Zuschlag erhalten haben, **im Kalenderjahr der Aufnahme des Fahrbetriebs und im ersten Kalenderjahr nach der Aufnahme des Fahrbetriebs.**

Bei der Antragstellung im Kalenderjahr der Aufnahme des Fahrbetriebs ist je nach Zeitpunkt der Aufnahme des Fahrbetriebs nicht in allen Fällen der Sachverhalt so, dass das Verkehrsunternehmen im Zeitpunkt der fristgerechten Antragstellung bereits mindestens 100 Megawattstunden Strom verbraucht hat. Die Aufnahme des Fahrbetriebs kann vom Unternehmen sogar erst für die Zeit nach der Antragstellung vorgesehen sein. Die gesetzliche Regelung verzichtet daher auf eine Angabe der Stromverbrauchsmenge im Kalenderjahr der Aufnahme des Fahrbetriebs. Es genügt die Angabe der prognostizierten Stromverbrauchsmenge für das folgende Kalenderjahr auf Grund der Vorgaben des Vergabeverfahrens (siehe § 38 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 EnFG).

Bei der Antragstellung im ersten Kalenderjahr nach der Aufnahme des Fahrbetriebs wird das Verkehrsunternehmen bereits über Stromverbrauchsmengen verfügen, die aber möglicherweise nicht aus einem Zeitraum von 12 Monaten stammen und daher ggf. noch nicht die Schwelle von 100 Megawattstunden erreichen. Es genügt daher in diesem Antragsjahr die Angabe der Summe der tatsächlichen Stromverbrauchsmenge für das bisherige laufende Kalenderjahr und der prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das übrige laufende Kalenderjahr auf Grundlage der Vorgaben des Vergabeverfahrens und des bisherigen tatsächlichen Stromverbrauchs (siehe § 38 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 EnFG).

Ab der Antragstellung im zweiten Kalenderjahr nach der Aufnahme des Fahrbetriebs greift der Grundsatz, dass auf die Daten im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr abgestellt wird.

Die prognostizierten Stromverbrauchsmengen müssen, wie auch unter Punkt III.3. beschrieben, bei der Antragstellung nach § 38 Absatz 2 EnFG jeweils mit einer entsprechenden Aufstellung der Strommengen nachgewiesen werden. Die Aufstellung der Strommengen muss sich auch auf die Leistungsbeschreibung des Vergabeverfahrens als Grundlage der Prognose beziehen. So soll sie ergänzend bzw. erläuternd insbesondere die Anzahl der zu betreibenden elektrischen Busse und deren Mindestverbrauch pro gefahrenen Kilometer, eine Übersichtskarte, in der die Linienführung eingezeichnet ist, die Länge der Linie in Kilometern sowie die insgesamt zu fahrenden Kilometer gemäß Fahrplan der ausgeschriebenen Verkehrsdienstleistung enthalten. Die ermittelten Stromverbräuche müssen nachvollziehbar abgeleitet sein.

Im ELAN K2-Portal wird dem Antragsteller beim Schritt „Abnahmestellen“ ein Wahlrecht gegeben, ob der Antrag auf Basis von Prognosewerten erstellt werden soll. Für einen aus dieser Sonderregelung möglichen Teil der Antragstellung auf der Basis von Ist-Strommengen gelten die unter Abschnitt III. gemachten Ausführungen zu Anspruchsvoraussetzungen und Nachweisführung entsprechend.

2. Erstmalige Erbringung einer Verkehrsleistung

§ 38 Absatz 3 EnFG findet Anwendung, wenn das Verkehrsunternehmen - unabhängig von einem Vergabeverfahren - erstmals eine Verkehrsleistung mit elektrisch betriebenen Bussen im Liniennahverkehr oder -fernverkehr erbringen wird. Eine Verkehrsleistung mit elektrisch betriebenen Bussen wird auch dann erstmals erbracht, wenn das Verkehrsunternehmen bereits seit längerem existiert und bisher Busse mit Verbrennungsmotor eingesetzt hat und nunmehr erstmals elektrisch betriebene Busse einsetzen wird.

Die Anforderungen an die Nachweise der Stromverbrauchsmengen – tatsächliche oder prognostizierte Stromverbrauchsmengen - ist entsprechend § 38 Absatz 2 EnFG geregelt. Die Prognosen können jedoch nicht auf die Vorgaben eines Vergabeverfahrens gestützt werden, sondern müssen auf Grundlage eigener Berechnungen und Abschätzungen zur künftigen Verkehrsleistung erbracht werden.

Der Aufstellung mit der Angabe der Strommengen, die ebenfalls erforderlich ist, kommt daher besondere Bedeutung zu. Zu der Aufstellung der Strommengen muss insbesondere die Berechnungsgrundlage des Verkehrsunternehmens zur voraussichtlichen Zahl der zu betreibenden elektrischen Busse und deren Mindestverbrauch pro gefahrenen Kilometer sowie die insgesamt zu fahrenden Kilometer gemäß der geplanten Verkehrsleistung detailliert dargestellt werden und für das BAFA nachvollziehbar abgeleitet sein.

Da diese Prognose mit erheblich größeren Unsicherheiten behaftet ist als im Falle eines Vergabeverfahrens nach § 38 Absatz 2 EnFG, ergeht die Begrenzungsentscheidung in den Fällen des § 38 Absatz 3 EnFG unter dem Vorbehalt einer späteren Nachprüfung. Sollte sich hierbei herausstellen, dass ein Verkehrsunternehmen im Nachhinein die Voraussetzungen der Begrenzung nicht erfüllt, so wird die Begrenzungsentscheidung aufgehoben.

Graphische Darstellung der Regelungen in § 38 Absätze 2 und 3 EnFG am Beispiel der Aufnahme des Fahrbetriebs in t=2024



VIII. Checkliste

Achtung!

Der Antrag muss bis zum 30. Juni des Antragsjahres und bei Anträgen nach § 38 Absatz 2 bis 4 EnFG sowie nach § 38 Absatz 5 i. V. m. § 33 bis zum 30. September über das elektronische Antragsportal ELAN-K2 beim BAFA eingegangen sein.

Die Anspruchsvoraussetzungen lauten:

- Verkehrsunternehmen als Unternehmen gemäß § 2 Nummer 19 EnFG,
- Mindestens 100 Megawattstunden für den Fahrbetrieb elektrisch betriebener Busse im genehmigten Linienverkehr selbst verbrauchter Strom unter Ausschluss der rückgespeisten Energie im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr, für das Prognosejahr bzw. für das gewillkürte Rumpfgeschäftsjahr
- Die Begrenzung und alle sonstigen Beihilfen, die dem Unternehmen aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 im Antragsjahr und den beiden dem Antragsjahr vorangegangenen Steuerjahren gewährt worden sind, dürfen den Betrag von 200.000 EUR nicht überschreiten.

Antragsunterlagen:

Bis zum Ablauf der Antragsfrist am 30.06.2023, 24 Uhr und bei Anträgen nach § 38 Absatz 2 bis 4 EnFG am 02.10.2023, 24 Uhr muss der vollständig ausgefüllte und über das ELAN-K2-Portal elektronisch **abgesendete Antrag** vorliegen.

Weitere einzureichende Unterlagen:

- die vollständig ausgefüllte und unterschriebene „Erklärung zur Antragstellung nach den §§ 28 ff. EnFG (Energiefinanzierungsgesetz),
- die vollständig ausgefüllte und unterschriebene De-minimis-Erklärung des Antragstellers (§ 38 Abs. 5 Satz 2 EnFG),
- die Angabe/ Aufstellung über die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr an der betreffenden Abnahmestelle selbst verbrauchte Fahrstrommenge (§ 38 Absatz 1 EnFG) bzw. Prognosemenge (§ 38 Absatz 2 bis 4 EnFG). Zusätzlich müssen aus der Aufstellung die bezogene bzw. selbst erzeugte Gesamtstrommenge und die rückgespeisten bzw. weitergeleiteten Strommengen hervorgehen,
- sämtliche Stromlieferverträge für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr (für alle an der Abnahmestelle/an den Verbrauchsstellen bezogenen und selbst verbrauchten Fahrstrommengen),
- die Stromrechnungen für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr für alle an der Abnahmestelle/an den Verbrauchsstellen bezogenen und selbst verbrauchten Fahrstrommengen,
- Unterlagen über die elektrisch betriebenen Busse und
- die Genehmigung des Linienverkehrs

Hinweis:

Diese Checkliste stellt nur eine Gedankenstütze für die einzureichenden Unterlagen dar. Es ist empfehlenswert grundsätzlich das komplette Merkblatt zu lesen.

Anlage: De-minimis-Erklärung des Antragstellers (§ 38 Abs. 5 Satz 2 EnFG)

1. Angaben zum Antrag stellenden Unternehmen (Verkehrsunternehmen):

Name des Unternehmens:

Anschrift:

2. Definition und Erläuterungen:

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen bzw. Unternehmensverbund als „ein einziges Unternehmen“ in Deutschland im laufenden sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten hat.

Für die Zwecke der De-minimis-Verordnung sind die Unternehmen als ein einziges Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als „ein einziges Unternehmen“ betrachtet.

3. Eigenerklärung:

Hiermit erklärt das antragstellende Unternehmen, dass ihm als „ein einziges Unternehmen“ gemäß Punkt 2 im laufenden Antragsjahr bis zur Antragstellung sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren

keine

folgende in der nachstehenden Aufstellung aufgeführten

Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352/1 vom 24. Dezember 2013) gewährt werden.

Lfd. Nr.	Antrag stellendes Unternehmen	Datum des Zuwendungsbescheides	Beihilfegeber	Aktenzeichen	Förder-summe in EUR	Beihilfe-wert in EUR

(In die Aufstellung sind auch die Beihilfeanträge aufzunehmen, die gegenwärtig beantragt aber noch nicht bewilligt sind. Sofern die Aufstellung nicht ausreicht und weitere Beihilfen empfangen wurden, fügen Sie eine gesonderte Aufstellung in diesem Format bei.)

Ich/Wir erkläre(n) ferner, dass ich/wir die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 als Rechtsgrundlage anerkenne(n).

Ich/ Wir verpflichte(n) mich/uns ab dem Zeitpunkt der Antragstellung sowie bis zum Ende des Jahres, in dem der Begrenzungsbescheid ergeht, keine sonstigen Beihilfen aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 in Anspruch zu nehmen, die den zulässigen Gesamtbetrag aller Beihilfen aufgrund dieser Verordnung von 200.000 Euro nach § 38 Absatz 1 Satz 2 EnFG übersteigen würden.

Ich/ Wir bestätige(n), dass mein/unser Unternehmen keinem Förderausschluss nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 unterliegt.

Mir/Uns ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist.

Datum:	Stempel des Antrag stellenden Unternehmens:	rechtsverbindliche Unterschrift(en) des Antrag stellenden Unternehmens:

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 524

E-Mail: besar@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-1666

Fax: +49(0)6196 908-1550

Stand

02.05.2023

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.